



Landeshauptstadt Magdeburg  
Der Oberbürgermeister  
Alter Markt 6  
39104 Magdeburg

### Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2015

Halle, 22. Jan. 2015

Zu der vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
206.4.1-10402-MD-HH2015

Bearbeitet von:  
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238  
Fax: (0345) 514-1414

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2015 wird abgesehen.
2. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 10.000.000 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 103.254.600 EUR eingegangen werden dürfen.

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

### Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 08.12.2014 die Haushaltssatzung 2015 beschlossen. Mit Bericht vom 18.12.2014, hier eingegangen am 23.12.2014, legte die Landeshauptstadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung vor.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

Genehmigungspflichtiger Bestandteil der Haushaltssatzung 2015 ist ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.

## II.

### 1)

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Landeshauptstadt hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Der Ergebnisplan weist im Haushaltsjahr 2015 ein enormes Defizit von ca. 17,4 Mio. EUR aus und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. In der mittelfristigen Ergebnisplanung des Vorjahres war für das Jahr 2015 noch ein geringfügiger Überschuss von ca. 43,0 TEUR angesetzt worden, so dass der diesjährige Planansatz hiervon drastisch abweicht. Ursächlich sind hierbei im Wesentlichen Abweichungen bei den veranschlagten Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (ca. -8,5 Mio. EUR) und den Personalaufwendungen (ca. +11,6 Mio. EUR).

Wegen des unausgeglichenen Ergebnisplanes müsste die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat auf die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verzichtet und verweist diesbezüglich auf Erlasse des MI LSA vom 22.11.2013 und vom 02.04.2014 zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs in den Haushaltsjahren 2013-2016. Hierdurch wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, die durch hohe Abschreibungen verursachten Jahresfehlbeträge mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen. Demnach liegt ein ausgeglichener Haushalt vor, wenn nach Verrechnung der bilanziellen Abschreibungen und Wertminderungen sowie der außerordentlichen Aufwendungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und der außerordentlichen Erträge mit der Eröffnungsbilanzrücklage keine Fehlbeträge mehr verbleiben.

Im Fall der Landeshauptstadt ergibt sich für die Haushaltsplanung 2015 folgendes Bild:

	Bilanzielle Abschreibungen	49.856.843 EUR
+	Außerordentliche Aufwendungen	17.866.371 EUR
=	<b>Zwischensumme</b>	<b>67.723.214 EUR</b>
-	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	28.847.869 EUR
-	Außerordentliche Erträge	17.866.371 EUR
=	<b>Verrechenbarer Fehlbetrag</b>	<b>21.008.974 EUR</b>

Mithin kann die Landeshauptstadt maximal einen Fehlbetrag von ca. 21,0 Mio. EUR mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz (Stand 31.12.2013: ca. 720,6 Mio. EUR) verrechnen. Der im Ergebnisplan 2015 veranschlagte Fehlbetrag von ca. 17,4 Mio. EUR liegt unterhalb des Maximalbetrages, demzufolge ist der Haushalt der Stadt als ausgeglichen anzusehen. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind angehalten, bezüglich der verrechenbaren Fehlbeträge weder die Haushaltsatzung zu beanstanden noch ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu verlangen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein Ausgleich durch Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz nur ausnahmsweise zulässig ist, wenn keine Ergebnissrücklage gemäß §§ 23 Abs. 2, 24 GemHVO Doppik zur Verfügung steht, da diese vorrangig als Verrechnungsposten zum Ausgleich heranzuziehen ist. Die Landeshauptstadt ist daher gehalten, zunächst die in der Ergebnissrücklage angesammelten Überschüsse der Vorjahre zum Haushaltsausgleich einzusetzen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GemHVO Doppik hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen.

Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Landeshauptstadt Magdeburg sollen erst in den Jahren 2017 und 2018 die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge jeweils die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen übersteigen, für das Jahr 2016 wird hingegen erneut ein beträchtliches Defizit von ca. 18,0 Mio. EUR erwartet. Das kumulierte Jahresergebnis im Jahr 2018 beläuft sich auf ca. -34,9 Mio. EUR.

Der Finanzplan für das Jahr 2015 offenbart ebenfalls die angespannte Haushaltslage der Landeshauptstadt Magdeburg, hier übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen um insgesamt ca. 27,3 Mio. EUR. Bedenklich ist das Defizit beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (ca. -2,3 Mio. EUR), hier sollte regelmäßig ein Überschuss erwirtschaftet werden. Den negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit (ca. -3,4 Mio. EUR) will die Stadt durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage decken.

Auch der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit weist einen beträchtlichen negativen Wert aus (ca. -22,2 Mio. EUR), was im Ergebnis eine zweckwidrige Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zur Folge hat, da die Landeshauptstadt auch sämtliche Tilgungsleistungen für frühere Investitionskredite durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten finanziert.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GemHVO Doppik hat sich die mittelfristige Finanzplanung ebenfalls am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. In der mittelfristigen Finanzplanung der Landeshauptstadt Magdeburg übersteigt der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2016-2018, so dass die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 GemHVO Doppik nicht eingehalten wird. Bis zum Jahr 2018 ist ein stetiger Rückgang des Bestandes an eigenen Finanzmitteln zu verzeichnen. Für die Finanzierung der entsprechenden ungedeckten Auszahlungen ist die Inanspruchnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten vorgesehen, so dass sich daraus eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation in den nächsten Jahren abzeichnet.

Des Weiteren ist absehbar, dass die Landeshauptstadt bei fortwährend unausgeglichener Finanzplanung zukünftig nach § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungspflichtige Liquiditätskredite festsetzen muss. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass diesbezüglich eine uneingeschränkte Genehmigung nur in Aussicht gestellt werden kann, wenn durch ein Konzept zum Abbau der Liquiditätskredite deren Rückführung auf den gesetzlich vorgegebenen Rahmen in Höhe von einem Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufgezeigt wird. Spätestens in diesem Zusammenhang müssten Maßnahmen zur Stabilisierung der Liquiditätsslage umgesetzt werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die negative Haushaltsentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg Anlass zur Sorge gibt. Insbesondere erscheinen die optimistischen Annahmen der Ergebnisplanung in den Jahren 2017 und 2018, die nach Ablauf der in Anspruch genommenen o.g. Ausnahmeregelung des MI LSA zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs ein Wiedererreichen von positiven Jahresergebnissen ermöglichen sollen, sehr risikobehaftet. Es wird daher dringend angeraten, bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitere Konsolidierungsmöglichkeiten zu prüfen (vgl. Erlass des MI LSA vom 02.04.2014).

2)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2015 auf 103.254.600 EUR festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen vo-

raussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Entsprechend dem Haushalt 2015 ergibt sich folgendes Bild:

Beträge in EUR					
	2015	VE kassenwirksam in			
		2016	2017	2018	2019
Verpflichtungsermächtigungen	103.254.600	37.530.900	38.028.000	27.695.700	0
vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen		10.000.000	0	0	0
Genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung		10.000.000	0	0	0

Die aus den in der Haushaltssatzung 2015 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Auszahlungen sind im Jahr 2016 in Höhe von 37.530.900 EUR, im Jahr 2017 in Höhe von 38.028.000 EUR und im Jahr 2018 in Höhe von 27.695.700 EUR zu leisten. Im Jahr 2016 sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.000.000 EUR vorgesehen, in den Jahren 2017 und 2018 hingegen keine. Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2015 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 10.000.000 EUR genehmigungspflichtig.

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist grundsätzlich § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach diese Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Im Umkehrschluss folgt hieraus, dass Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten unausgeglichener Haushaltsjahre in der Regel nicht veranschlagt werden dürfen.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsichtsbehörde hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen. Die Genehmigung von Krediten für Investitionen soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg weist für das Jahr 2016 einen stark defizitären Ergebnisplan aus, auch der Finanzplan ist unausgeglichen. Die geplanten Kreditaufnahmen im Jahr 2016 in Höhe von 10,0 Mio. EUR erfolgen laut Vorbericht im Zusammenhang mit einem vom Stadtrat beschlossenen Neubau von fünf Kindertagesstätten, welchen die Stadt ohne Fördermittel komplett selbst finanzieren will. Der aufzubringende Schuldendienst für die vorgesehene Kreditaufnahme hat eine zusätzliche Beeinträchtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt zur Folge, wel-

che jedoch nach derzeitiger Einschätzung für die Landeshauptstadt gerade noch verkraftbar erscheint. Daher habe ich die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen in vollem Umfang erteilt.

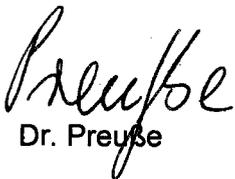
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

**Hinweise:**

- Die Landeshauptstadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag

  
Dr. Preuße